



öffentlich

**Sitzungsdatum:** 13.07.17

**Drucksachen-Nr.:** VI/731

**Beschluss-Nr.:** 467/26/17

**Beschlussdatum:** 13.07.17

**Gegenstand:** **Einfacher Bebauungsplan Nr. 121 „Einzelhandel Burgholzstraße“**  
hier: Aufstellungsbeschluss

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

**Beratung im:**

15.06.17 Hauptausschuss

19.06.17 Stadtentwicklungs- und  
Umweltausschuss

29.06.17 Hauptausschuss

Ausschuss für Generationen,  
Bildung und Sport

Finanzausschuss

Kulturausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 07.06.17

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

im Norden:	Sporthalle
im Osten:	Stavener Straße
im Süden:	Burgholzstraße
im Westen:	Wohnbebauung Rühlower Straße

wird der Bebauungsplan Nr. 121 „Einzelhandel Burgholzstraße“ aufgestellt.

2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.
3. Planungsziel ist die Erweiterung einer bestehenden Einzelhandelseinrichtung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

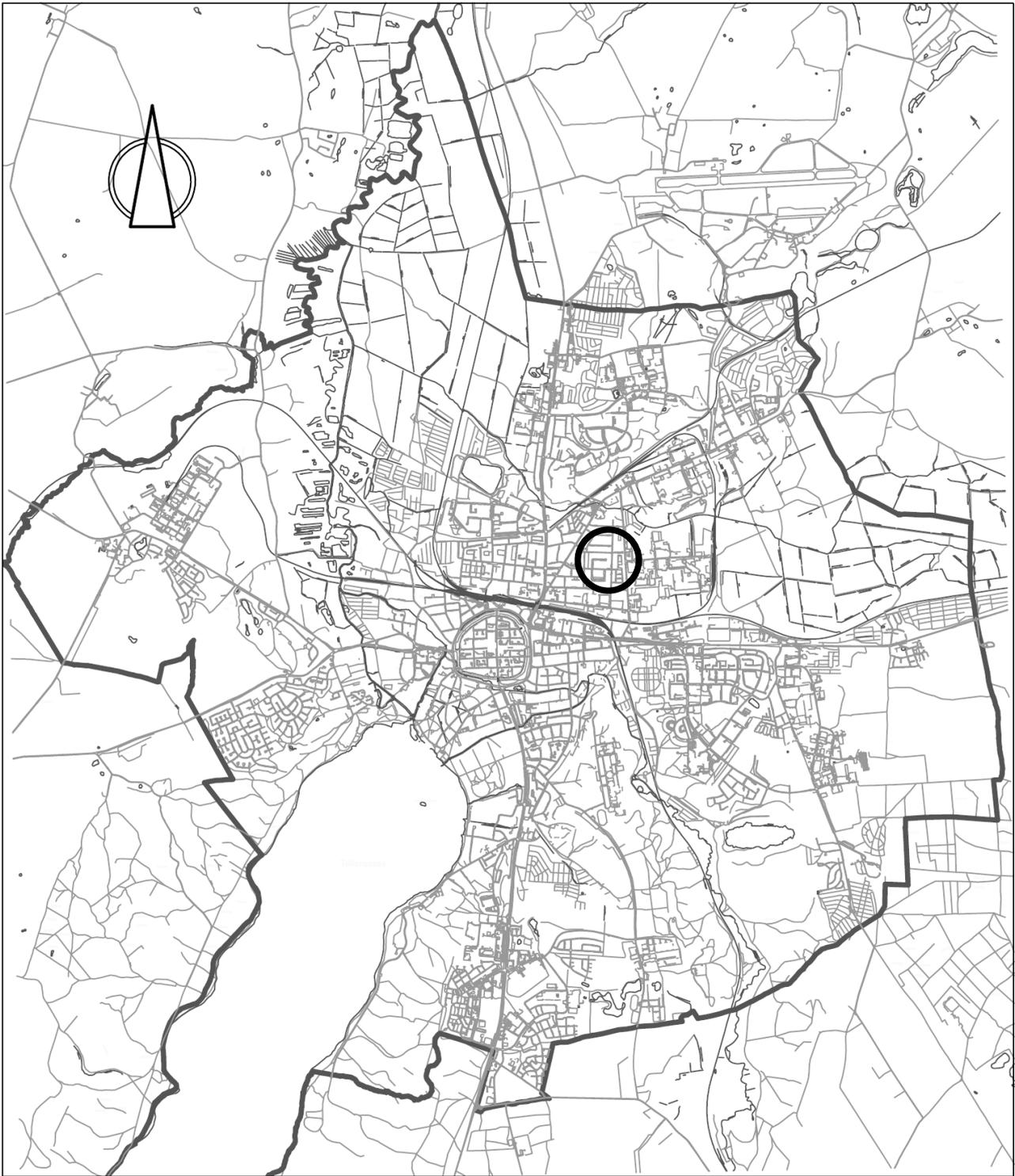
keine

Es ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Darin wird die vollständige Kostenübernahme durch den Vorhabenträger abgesichert.

**Veranlassung:**

Für die bestehende Einzelhandelseinrichtung in der Burgholzstraße Nr. 37 gibt es Erweiterungsabsichten. Der Standort befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtverbindlichen Bebauungsplanes, dementsprechend sind Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die bauliche Umgebung des Vorhabens ist als Allgemeines Wohngebiet anzusehen, somit wird die Zulässigkeit der Nutzungsarten nach § 34 (2) BauGB/§ 4 BauNVO bestimmt. Aufgrund der geplanten Größe des Vorhabens ist dieses an diesem Standort nach § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig, da mit der Erweiterung ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb entstehen würde. Damit besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Erweiterung der bestehenden Einzelhandelseinrichtung planungsrechtlich gesichert werden.

## Übersichtsplan 1



# STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 121

„Einzelhandel Burgholzstraße“

# Übersichtsplan 2

